

HSD NR. 949

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Präsidentin

24.04.2024
Nummer 949

Richtlinie des Präsidiums zur Honorarprofessur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 24.04.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 2, 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Richtlinie erlassen.

RICHTLINIE DES PRÄSIDIUMS ZUR HONORARPROFESSUR AN DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Inhalt

I.	Ziele und Grundsätze	3
II.	Persönliche Voraussetzungen für die Verleihung	3
III.	Formelle Voraussetzungen für die Verleihung und das Bestellungsverfahren	4
IV.	Verleihung	4
V.	Folgen der Verleihung einer Honorarprofessur	5
VI.	Rücknahme, Widerruf	5
VII.	In-Kraft-Treten	6

I. ZIELE UND GRUNDSÄTZE

1. Eine Honorarprofessur ist die wissenschaftliche Ehrung und Auszeichnung von Personen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen.
2. Honorarprofessuren verkörpern den Wissenstransfer zwischen Hochschule und Praxis, sie ergänzen um praktisches Fachwissen.
3. Die Honorarprofessur wird mit der Bezeichnung¹ „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ vergeben; sie ist eine akademische Würde und wird nicht vergütet.
4. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
5. Die Hochschule Düsseldorf wirkt darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Honorarprofessur die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht beeinträchtigt wird.

II. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG

1. Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ kann an Personen verliehen werden, die
 - a) außerhalb der Hochschule Düsseldorf beruflich tätig sind und
 - b) auf einem an der Hochschule Düsseldorf vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen entsprechen.
2. Die Person muss eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit i.d.R. von mindestens fünf Jahren an einer Hochschule gutachterlich nachweisen. Die selbständige Lehrtätigkeit ergibt sich insbesondere aus einem Lehrauftrag, einer Professurenvertretung oder der Übernahme von Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung.
3. Die Person muss die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Hochschule Düsseldorf einsetzen wird.

¹ Trotz der Verwendung von Personenbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form (erforderlich entsprechend § 77 Abs. 5 LBG NRW) sind explizit auch alle Personen außerhalb der binären Geschlechterordnung angesprochen.

III. FORMELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG UND DAS BESTELLUNGSVERFAHREN

1. Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ wird durch die Hochschule verliehen. Voraussetzung ist die Beschlussfassung über die Verleihung durch den Fachbereichsrat, dem die Honorarprofessur zugeordnet werden soll. Vorschlagsberechtigt ist jedes professorale Fachbereichsmitglied. Der Beschluss wird mit der Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.
2. Der Beschlussfassung gehen die persönliche Vorstellung vor dem Fachbereichsrat und die Einholung des auswärtigen Gutachtens voraus, das die erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit i.S.v. § 41 Abs. 3 S. 2 HG NRW nachweist.
3. Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat legt der*die Dekan*in insbesondere folgende Unterlagen vor:
 - a) Angaben zu der für eine Honorarprofessur vorgeschlagenen Person (Name der Person, Vita und deren bzw. dessen aktuelle oder letzte Tätigkeit).
 - b) Darlegung hervorragender Leistungen
 - in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden
 - oder
 - in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung.Als Qualitätskriterium zählt z.B. eine nachgewiesene Reputation, über die bisherigen Möglichkeiten des Fachbereichs hinaus; eine fachliche Qualifikation, die herausragend/ungewöhnlich ist; eine Referenz mit relevanten Projekten (oder/und Mandaten, Awards, Titeln, Mitgliedschaften etc.); Expertise in verschiedenen Feldern, die sich noch nicht in einem bestehenden Lehrgebiet abbildet, dies aber künftig tun soll.
 - c) Darlegung der herausragenden Persönlichkeit der vorgeschlagenen Person, die meinungsbildend, auch im Sinne einer öffentlichen Wahrnehmung sein soll.
 - d) Den genauen Umfang der Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Hochschule Düsseldorf.
 - e) Ein befürwortendes, ausführliches externes Gutachten, das hervorragende Leistungen und die in der Regel mindestens fünfjährige Lehrerfahrung dokumentiert.
 - f) Erklärung der Bereitschaft der bzw. des Vorgeschlagenen zur Annahme der Honorarprofessur.

IV. VERLEIHUNG

1. Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ wird von der Hochschule Düsseldorf auf Grundlage des vom Fachbereichsrat gefassten Beschlusses durch die Präsidentin oder den Präsidenten verliehen.
2. Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat leitet der*die Dekan*in die Unterlagen an das Personaldezernat zur Vorbereitung der Verleihung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Beizufügen sind die Unterlagen nach III Nr. 3 sowie der Fachbereichsratsbeschluss.

3. Die*Der „Honorarprofessor*in“ erhält ein von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ausgefertigtes Verleihungszertifikat und erlangt damit die Berechtigung die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen. Die Bezeichnung hat nur deklaratorische Bedeutung; sie begründet insbesondere keinen Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis bzw. unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis und auch keine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes einer Professorin oder eines Professors.

V. FOLGEN DER VERLEIHUNG EINER HONORARPROFESSUR

1. Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ bzw. „Professorin“ oder „Professor“ setzt die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden voraus. Nach Ablauf von 10 Jahren entfällt die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus können „Honorarprofessor*innen“ Lehraufträge mit Vergütungsanspruch erteilt werden.
2. Die*Der „Honorarprofessor*in“ ist nach § 9 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz NRW Mitglied der Hochschule mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

VI. RÜCKNAHME, WIDERRUF

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann nach Beschlussfassung des zuständigen Fachbereichsrats die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ **zurücknehmen**, wenn sie durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten.
2. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ **kann** nach Beschlussfassung des zuständigen Fachbereichsrats durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten **widerrufen** werden, wenn durch das Verhalten der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors das Ansehen oder Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt wird oder sie oder er trotz schriftlicher Aufforderung sich an der Lehre oder Forschung an der Hochschule nicht mehr beteiligt. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ **ist** nach Beschlussfassung des zuständigen Fachbereichsrats durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten **zu widerrufen**, wenn Gründe vorliegen, die bei einer in ein Professorenamt auf Lebenszeit berufene Person zur Rücknahme der Ernennung führen würden.
3. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ **kann** nach Beschlussfassung des zuständigen Fachbereichsrats zudem jederzeit aus wichtigem Grund **widerrufen** werden; der Widerruf ist zu begründen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Person gegen das zentrale Leitbild oder die nach außen dargestellten Werte und Ziele der Hochschule Düsseldorf richtet und hierdurch ein Schaden für die Hochschule zu befürchten ist.
4. Der von der Rücknahme oder dem Widerruf betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VII. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom 10.04.2024.

Düsseldorf, den 24.04.2024

gez.
i.V.
Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Düsseldorf
Dr. Kirsten Mallossek